



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das mündliche Verfahren im Zivilprozeß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die hartgefotenen Reaktionäre auf beiden Seiten und die schwarze, die rote und die goldne Internationale müssen wir aufgeben. Alle übrigen werden sich um das nationale, das Kaiserbanner scharen, ohne daß sie deshalb ihre besondern Fähnlein zu verleugnen brauchen. Nachher bei der Arbeit mögen die verschiedenen Standpunkte zur Geltung gebracht werden, für die Schlacht ordnen sich alle kleinen Feldzeichen unter, gilt kein Vorbehalt und keine Ausflucht. „National“ heißt die Parole!



Das mündliche Verfahren im Zivilprozeß.



Das mit den Bestrebungen nach politischer Einigung zugleich sich geltend machende Bedürfnis, eine Einheit des Rechtes zu erlangen, hat bekanntlich dazu geführt, die von einer Reihe einzelner Staaten vor Gründung des Reiches an Stelle des gemeinen Prozesses eingeführten Prozeßordnungen durch Gesetze, die für das ganze Reich gültig sind, zu ersetzen und damit den Erfordernissen des Verkehrs, welcher in einer vielgestaltigen Rechtsordnung ein schädigendes Hemmnis findet, gerecht zu werden. Der von den Einzelstaaten schon früher erlassene, aus Italien zu uns verpflanzte kanonisch-römische, sogenannte gemeine Prozeß konnte wegen seiner Schwerefälligkeit, seiner Verschleppbarkeit und seiner bei dreifachem Instanzenzuge unausbleiblichen Langsamkeit nicht mehr die Grundlage des anzustrebenden Verfahrens bilden; man hatte sich daher entschlossen, auf anderer, teilweise dem französischen Rechte entnommener Basis einen Prozeß zu konstruieren, welcher dem Streben nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gebührend Rechnung tragen und hierbei der seit längerer Zeit im deutschen Prozeße erkennbaren Bewegung auf Beseitigung hemmender Formen Folge geben sollte. Als Hauptübel wurde die Schriftlichkeit des Verfahrens angesehen und demgemäß an Stelle dieser Prozedur die Mündlichkeit, d. h. die Unmittelbarkeit der Verhandlung des anhängigen Rechtsstreits durch die Parteien vor dem erkennenden Gerichte eingeführt. Die Schriftlichkeit des Verfahrens, d. h. die Vorschrift, daß alle von den Parteien geltend zu machenden Thatfachen und Rechtsbehelfe in Schriftsätzen niedergelegt sein mußten, welche zu den Gerichtsakten kamen und die Grundlage der schließlich ergehenden Entscheidung bildeten, wurde dadurch ersetzt, daß nunmehr im gleichzeitigen Parteiverfahren — die einseitigen Parteianträge und die richterlichen Verfügungen in mehr administrativer als prozessualischer Thätigkeit (Arreste, Zwangsvollstreckung u. s. w.) kommen hier nicht in betracht — nur das mündliche Vorbringen der Parteien in den Verhandlungs-

terminen berücksichtigt werden darf und jede nicht mündlich vorgetragene Behauptung als nicht vorgetragen gilt, gleichviel ob sie in den der mündlichen Verhandlung vorangehenden, diese vorbereitenden Schriftsätzen niedergelegt ist oder nicht. Da nämlich sowohl der Gegner als das erkennende Gericht wenigstens soweit vor der Verhandlung einer Sache orientirt sein sollen, daß sie wissen, was verlangt wird, so ist der Schriftlichkeit die Konzession gemacht, daß in Anwaltprozessen (allen nicht vor den Amtsgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten) die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet werde, welche die von der Partei in der Gerichtssitzung zu stellenden Anträge und die Angabe der zu ihrer Begründung dienenden tatsächlichen Verhältnisse enthalten sollen. Die Notwendigkeit, das der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhältnis fixirt zu haben, sowohl um den Parteien einen Beweis dafür zu geben, daß ihr sämtliches Vorbringen berücksichtigt worden ist, als auch um dem Richter höherer Instanz die Möglichkeit zu gewähren, beurteilen zu können, ob das vorgebrachte tatsächliche Material richtig gewürdigt worden sei, führte folgerichtig weiter dazu, eine schriftliche Darstellung des Sach- und Streitstandes zwischen den Parteien zu verlangen und, da man sich dem System des französischen, aus diesem in das frühere rheinische Recht übernommenen Verfahrens, nach welchem diesen Thatbestand die Parteianwälte anzufertigen haben, als einer auf die Spitze getriebenen Konsequenz des Grundsatzes der reinen Entscheidungsthätigkeit des Richters nicht anschließen wollte, weil es deutschen Rechtsanschauungen widerspreche, ein Urteil teilweise von Anwälten bearbeiten zu lassen, zur Zuweisung dieser Arbeit an den Richter. Der Richter hat also, da er, wie gesagt, nur das mündliche Anbringen der Parteien berücksichtigen darf und ihm nicht wie im früheren rheinischen Verfahren gestattet ist, auch das in den hinterlegten vorbereitenden Schriftsätzen vorgetragene tatsächliche Material zu verwerten, den Thatbestand nach den mündlichen Vorträgen der Parteien anzufertigen und ist, da die Nichtbeachtung der Vorschrift der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch einen die wesentlichsten Grundlagen des Rechtsanspruchs enthaltenden Schriftsatz sachlich von keinem Nachtheile begleitet ist und demgemäß völlig vom Belieben der betreffenden Partei abhängt, wie viel oder wie wenig sie in dieser Richtung in ihren vorbereitenden Schriftsatz aufnehmen will, bei der Anfertigung des ihm obliegenden Thatbestandes entweder auf die Notizen, welche er sich während des mündlichen Vortrags gemacht hat oder, wenn ihm die Nachschrift aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, lediglich auf sein Gedächtnis angewiesen.

Man wird nun wohl behaupten dürfen, daß es sehr wenige Richter geben wird, welche bei einer größern Zahl verhandelter Rechtsfachen und einem mehrstündigen Vortrage das ganze vorgetragene, oft sehr verwickelte Material im Gedächtnisse behalten können, daß sie vielmehr durchaus nötig haben, ihr Gedächtnis durch schriftliche Fixirungen zu unterstützen, und daß sie deshalb

genötigt sind, die mündlichen Vorträge der Parteien so gut als möglich nachzuschreiben, soweit sie nicht in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind oder soweit sie von diesen abweichen. Eine solche Beschäftigung ist nun aber nicht nur nicht die Aufgabe eines Richters, sondern auch der Sache selbst keineswegs dienlich, denn infolge der körperlichen und geistigen, mit dem Nachschreiben verbundenen Anstrengung wird die Konzentrierung der Aufmerksamkeit auf den wesentlichen Inhalt der Vorträge erschwert oder ganz gehindert und gerade das Gegenteil von dem erreicht, was man durch die Vorträge der Parteien in freier Rede und Gegenrede hat erzielen wollen; nicht eine Belebung der Verhandlung, sondern eine schädigende Abspannung der zum Urteilen berufenen Richter ist die Folge.

Man hat die Mündlichkeit des Verfahrens gleichmäßig für Zivil- und Strafprozeß eingeführt, und man kann sich der Erwägung nicht verschließen, daß man die für den letzteren zweifellos vorliegenden Vorzüge der Unmittelbarkeit der Verhandlung in zu hohem Maße auch dem ersteren vindiziert hat. Wenn es im Strafprozeße von größter Wichtigkeit für den urteilenden Richter ist, die Personen selbst zu sehen und zu hören, um deren Verschuldung oder Zeugnis es sich handelt, weil der unmittelbare Eindruck der Person und Aussage zur Bemessung ihrer Glaubwürdigkeit mit in betracht zu ziehen ist, so trifft dieser Grund im Zivilverfahren nicht zu, da es hier in den seltensten Fällen überhaupt die Partei selbst ist, welche ihre Behauptungen vorträgt, sondern deren Anwalt, also der Gesichtspunkt der Möglichkeit der Prüfung der größeren oder geringeren, aus dem persönlichen Eindrucke zu folgernden Glaubwürdigkeit der vortragenden Person schon aus diesem Grunde wegfällt. Ebenso handelt es sich in Zivilsachen häufig nicht um einfache geschene oder nicht geschene Thatsachen, sondern um verwickelte Rechtsverhältnisse, nicht um die überraschende Beleuchtung der subjektiven Momente einer That, sondern um die möglichst sachliche Darlegung ganz trockener thatsächlicher und rechtlicher Fragen, welche nicht in freier, glänzender Rede, sondern in sorgfältiger und pünktlicher Auseinandersetzung ihre beste Vertretung finden. Diesem Erfordernisse wird aber sicherlich mehr genügt durch eine gewissenhafte und genaue Vorbereitung als durch lebhaften Vortrag, und die erstere ist nur möglich bei vorangehender schriftlicher Fixirung des ganzen Streitverhältnisses.

Der Thatbestand des Urteils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens einen Beweis, welcher nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann. In das Sitzungsprotokoll sind aus dem Parteivorbringen aufzunehmen nur die Parteianträge und die Auerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird. Von dem übrigen Parteivorbringen werden nur auf Antrag diejenigen wesentlichen Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze durch

besondre, als Anlagen beizufügende Schriftsätze in das Protokoll aufgenommen. Ist eine wesentliche Erklärung einer Partei in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten, der Antrag auf deren Aufnahme in das Protokoll von der Partei nicht gestellt worden und dieselbe schließlich im Thatbestande weggeblieben, so steht zwar der Partei der Antrag auf Berichtigung des Thatbestandes zu, dieser Antrag kann aber nur dann von Erfolg sein, wenn sich das Gericht erinnert, daß die betreffende Erklärung von der Partei in der That bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden ist. Erinnert sich das Gericht dieser Thatsache nicht — und es ist ja bei umfangreichen Rechtsfachen der Fall nicht unmöglich, daß eine vielleicht mit wenigen Worten abgegebene Erklärung nicht die erforderliche Beachtung gefunden hat —, so ist die betreffende Erklärung für die Partei in der Instanz verloren, denn eine Anfechtung des den Berichtigungsantrag ablehnenden Beschlusses findet nicht statt. Erinnert sich das Gericht aber auch wirklich der erfolgten Angabe der betreffenden Erklärung durch die Partei und wird demgemäß dem Berichtigungsantrage stattgegeben, so hat selbst in dem Falle, daß die betreffende Erklärung eine Änderung der Entscheidung herbeiführen müßte, die Berichtigung des Thatbestandes eine Änderung des übrigen Inhalts des Urteils nicht zur Folge, daselbe bleibt vielmehr auch bei augenscheinlicher Unrichtigkeit der Entscheidung bestehen und kann von der erst mit der Verkündung des Urteils von der Weglassung der fraglichen Erklärung überhaupt Kenntnis erlangenden Partei nur durch ein an die höhere Instanz devolvirendes Rechtsmittel angefochten werden. Die Partei hat also im besten Falle, d. h. wenn in der höheren Instanz auch zu ihren Gunsten entschieden wird, eine Instanz zu ihrem Nachtheile verloren.

Es leuchtet ein, daß es von höchstem Interesse für die Parteien ist, alles das in den vom Richter anzufertigenden Thatbestand aufgenommen zu wissen, was sie zur Begründung ihrer Ansprüche vorzubringen haben, und daß es demgemäß im eigensten Interesse der Parteien liegt, alles Material, welches sie zu ihren Gunsten verwerten zu können glauben, vollständig und rechtzeitig dem Richter zur Kenntnis zu bringen. Dies kann aber nicht erst durch den mündlichen Vortrag im Verhandlungstermine bewirkt werden, wo bei der Raschheit der Verhandlung die Gefahr des Übersehens zu nahe liegt, sondern es muß in den vorbereitenden Schriftsätzen geschehen, welche einerseits eine Bürgschaft dafür bieten, daß die Parteien selbst ihre Sache vor Einleitung des Verfahrens genügend geprüft und vorbereitet haben, andererseits durch die Aufnahme des gesamten Materials Schutz gegen etwaige Nichtbeachtung eines Vorbringens gewähren, indem der Richter an der Hand der vorbereitenden Schriftsätze den mündlichen Vortrag der Parteien zu kontrolliren in der Lage und dieselben über etwaige Abweichungen oder Weglassungen zu hören veranlaßt ist, was ihm erschwert oder unmöglich gemacht wird, wenn er seine Zeit und Kraft dem Nachschreiben widmen soll.

Wird die Vorschrift der Prozeßordnung, daß die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet werden solle und daß diese die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse enthalten sollen, in der Weise befolgt, daß sich die Anwälte nicht der möglichsten Kürze in ihren Begründungen befleißigen, selbst wenn diese der Sache offenbar schädlich ist, sondern daß sie dem Gerichte eine wohl vorbereitete vollständige Darstellung rechtzeitig an die Hand zu geben suchen, so wird man sagen können, daß sich die deutsche Zivilprozeßordnung in der erörterten Richtung als ein praktisch brauchbarer und zweckmäßiger Fortschritt vom gemeinen Prozesse bewährt hat, indem sie den Rechtsstreit auf einfachem, kurzem und sicherem Wege seiner Entscheidung zuführt; wird aber der entgegengesetzte Weg eingeschlagen, so könnte bei mancher Partei leicht der Wunsch entstehen, an die Stelle der raschen, aber oberflächlichen mündlichen Behandlung ihrer Rechtsache lieber wieder die etwas langsamere, aber gründliche schriftliche Behandlung treten zu sehen.



Cornelius und das Weltgericht.

Von Veit Valentin.

(Schluß.)



n frühern Zeiten war das anders. Wenn im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert deutsche und italienische Künstler „Weltgerichte“ schufen, so standen sie samt den Beschauern auf dem gleichen Standpunkte, welcher die reale Wahrheit des Vorganges in keiner Weise bezweifelt. Demgemäß gab es auch ganz bestimmte Punkte, an welchen in keiner Weise gerüttelt werden durfte, und welche die Grenze für die individuelle Freiheit des zugleich auch auf ästhetische Wirkung ausgehenden Künstlers bildeten. Da war unter dem als Weltrichter erscheinenden Christus der Ort der Auferstehung mit möglichst deutlicher Betonung dieser Handlung; da schieden sich die Guten und die Bösen: jene wurden von den Engeln, diese von den Teufeln in Empfang genommen und nach ihren neuen Wohnstätten geleitet. Paradies und Hölle bildeten gesonderte Räume, durch Architektur der Felsenmassen klar von der Erde, dem Schauplatz des Gerichts und der Auferstehung, geschieden, in vollster Übereinstimmung mit der damals herrschenden kosmischen Weltanschauung. In dem streng gesonderten Raume konnte sich nun auch Satan selbst präventiren als Mittelpunkt der mit